



Kundendienst
0800 080 090
(gratis aus ganz Österreich)

Bitte retournieren Sie diesen Energieliefervertrag vollständig ausgefüllt und unterfertigt an neukunde@sturmergie.at

1. Kundendaten und Anlagenadresse (gleich wie auf bisherigen Strom- und Erdgasrechnungen ausfüllen)

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Titel: _____		Straße: _____		UID-Nummer (nur bei Firmenkunden): _____	
Vorname / Ansprechpartner: _____		Hausnummer: _____	Stiege: _____	Stock: _____	Tür: _____	Telefon: _____
Nachname / Firma: _____		PLZ: _____		Ort: _____		
Geburtsdatum / Firmenbuchnummer: _____		E-Mail: (Mit Angabe meiner E-Mail-Adresse stimme ich der wechselseitigen elektronischen Kommunikation via E-Mail zu.) _____				

2. Rechnungsadresse (falls abweichend von Lieferadresse)

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	Titel: _____		Nachname / Firma: _____		Hausnummer: _____	Stiege: _____	Tür: _____	PLZ: _____
Vorname / Ansprechpartner: _____		Straße: _____		Ort: _____				

3. Produkt: Einfach. Klassisch.

Haushalt Gewerbe

- keine Vertragsbindung*
- übersichtliche Gesamtrechnung



Haushalt



Gewerbe



Arbeitspreis:
7,17 Cent/kWh
(8,60 Cent/kWh inkl. USt.)

Arbeitspreis:
3,48 Cent/kWh
(4,18 Cent/kWh inkl. USt.)

Arbeitspreis:
8,03 Cent/kWh
(9,64 Cent/kWh inkl. USt.)

Arbeitspreis:
3,48 Cent/kWh
(4,18 Cent/kWh inkl. USt.)

Grundgebühr: 2,50 €/Monat (3,00 €/Monat inkl. USt.)

*Gewerbeanlagen mit einem Jahresverbrauch über 100.000 kWh unterliegen einer Vertragsbindung bis 31.12. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr sofern er nicht unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. gekündigt wird.

Langfristig faire Arbeitspreise mit unserer intelligenten Jahresdurchschnittspreiskalkulation. Produktspezifischer Aufschlag: Strom: 30€/MWh; Gas: 14€/MWh. Nähere Informationen finden Sie unter: www.sturmergie.at

84,21%
Wasserkraft

14,93%
Windenergie

0,86%
Sonnenergie

Stromkennzeichnung gem. § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 und Stromkennzeichnungsverordnung 2011 für den Zeitraum von 01.01.2017 bis 31.12.2017.

Durch den vorliegenden Versorgermix fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an. Die Herkunftsnachweise stammen zu 18,23% aus Österreich und zu 81,77% aus Norwegen.

100%
Windparkprojekt
(Indien)

CO₂- bzw. Klima-neutral bedeutet, dass alle CO₂-Emissionen unserer Kunden, die durch die Verbrennung von Erdgas entstehen, durch CO₂-Einsparungen an einer anderen Stelle kompensiert werden. Die hierfür notwendigen Emissionszertifikate können beispielsweise aus Förderungen von Projekten zur CO₂-Einsparung in Schwellenländern stammen.

4. SEPA-Lastschriftmandat

STURM ENERGIE GmbH, 1010 Wien, Universitätsring 10, Creditor-ID: AT51ZZZ00000052465

Ich ermächtige STURM ENERGIE GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von STURM ENERGIE GmbH auf mein Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____

Wenn Punkt 4. (SEPA-Lastschriftmandat) nicht unterfertigt wird, erhält der Kunde quartalsweise Erlagscheine. Diese werden, bei Angabe einer E-Mail-Adresse, digital bzw. anderenfalls postalisch versandt.

5. Anlagendaten

Derzeitiger Vertragspartner (Vorgänger): _____	Bezugstermin (gewünschter Lieferbeginn): _____	Netzbetreiber: _____
Zählnummer Strom: _____	Zählerstand Strom: _____	Vorjahresverbrauch Strom: _____
Zählnummer Nachtstrom: _____	Zählerstand Nachtstrom: _____	Vorjahresverbrauch Nachtstrom: _____
Zählnummer Erdgas: _____	Zählerstand Erdgas: _____	Vorjahresverbrauch Erdgas: _____

6. Vollmacht

Ich erteile hiermit STURM ENERGIE die Vollmacht zur Vornahme sämtlicher Handlungen, die notwendig und/oder zweckmäßig ist, um Energie von STURM ENERGIE zu beziehen und eine gemeinsame Abrechnung für Energie und Netz zu ermöglichen. Die Vollmacht umfasst die Vornahme aller Maßnahmen und die Abgabe sämtlicher Erklärungen, die zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses erforderlich sind und die Abwicklung des Vertrages sicherstellen, insbesondere die Kündigung des bisherigen Energieliefervertrages. Überdies beauftrage ich STURM ENERGIE für die Dauer des Vertrages – abweichend von den zivilrechtlichen Verhältnissen – das Vorleistungsmodell gemäß Rz 1536 und Rz 1536a der Umsatzsteuerrichtlinien 2000 i. d. F. anzuwenden. Ich bevollmächtige STURM ENERGIE damit zum Zwecke der gemeinsamen Abrechnung von Netz und Energie, Netzrechnungen zu empfangen und für mich zu begleichen. Die vollständige Begleichung der STURM ENERGIE Rechnungen durch den Kunden wirkt auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbefreiend. Bei Zahlungsverzug kann ich direkt vom Netzbetreiber selbst zur Zahlung herangezogen werden. In diesem Fall kann die Anwendung des Vorleistungsmodells von STURM ENERGIE jederzeit mit sofortiger Wirkung beendet werden.

Meine oben eingefügten personenbezogenen Daten sind für die Vertragserfüllung erforderlich und werden entsprechend der Datenschutzerklärung (www.sturmergie.at/datenschutzerklaerung) zum vertragsmäßigen Zweck verarbeitet.

Zustimmungserklärung

Ich stimme zu, dass STURM ENERGIE, meine oben eingefügten personenbezogenen Daten sowie meine Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten (Kundennummer, Verbrauch, Lastprofil und Zahlungsart) während und nach Beendigung des Energieliefervertrages für produktspezifische Informations- und Werbezwecke speichert und verarbeitet. STURM ENERGIE darf mit mir telefonisch Kontakt aufnehmen und mir per E-Mail, SMS, MMS oder per Post produktspezifische Informationen und Werbesendungen über ihre Produkte und Dienstleistungen übermitteln. Meine Daten werden nicht an Dritte weitergeben.

Diese Zustimmungserklärung kann ich jederzeit telefonisch oder schriftlich, per E-Mail (info@sturmergie.at) widerrufen.

Ich habe die Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG, die Widerrufsbelehrung und die AGB erhalten, gelesen und bin mit den darin erteilten Informationen einverstanden. Diese Unterlagen sind Vertragsbestandteil. Änderungen und Ergänzungen auf diesem Formular und den AGB sind unbeachtlich und ungültig.

Ich wünsche, dass die Belieferung durch STURM ENERGIE zum frühestmöglichen Zeitpunkt, auch vor Ablauf der Widerrufsfrist, beginnt.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____



STURM ENERGIE Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Lieferung von elektrischer Energie und Erdgas für Kunden von STURM ENERGIE mit einem Gesamtjahresverbrauch von maximal 100.000 kWh elektrischer Energie bzw. 100.000 kWh Erdgas und Standardlastprofil

gültig ab
01.06.2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas (im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Energie“ genannt) an Kunden der STURM ENERGIE GmbH (im Folgenden kurz „STURM ENERGIE“ genannt). Sollte der Kunde mit STURM ENERGIE sowohl einen Stromlieferungsvertrag als auch einen Gaslieferungsvertrag (im Folgenden kurz „Vertrag“ genannt) abschließen, bestehen beide Verträge unabhängig voneinander und können vom Kunden jeweils unabhängig voneinander gekündigt werden.

(1) Die in diesen AGB verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen wie z.B. „Kunde“ umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

(2) Im Sinne dieser Bestimmungen sind „Kleinunternehmen“ Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000 kWh/Jahr an elektrischer Energie bzw. 100.000 kWh/Jahr an Erdgas verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben. „Verbraucher“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG. Im Sinne dieser Bestimmungen sind „Haushaltskunden“ Kunden, die Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein. Im Sinne dieser Bestimmungen sind unter dem Begriff „Kunde“ sämtliche Kunden zu verstehen, die STURM ENERGIE mit Energie beliefert; sohin insbesondere Verbraucher, Kleinunternehmen, Unternehmen, Haushaltskunden, etc.

(3) Diese AGB, das Preisblatt und das Kundeninformationsblatt stehen in ihrer jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.sturmenergie.at zur Verfügung.

1. Vertragsgegenstand:

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von Energie an den versorgten Endverbraucher (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt) und an dem/den im Vertragsanbot angeführten Zählpunkt(en) zur Deckung seines Eigenbedarfs durch STURM ENERGIE. Der Kunde darf das von STURM ENERGIE gelieferte Energie nur für eigene Zwecke verwenden. Insbesondere ist eine Weiterveräußerung unzulässig. Diese AGB sind für jene Kunden gültig, deren Anlagen sich in Österreich befinden.

(2) Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern sie obliegt ausschließlich dem jeweiligen örtlichen Netzbetreiber.

(3) Das Bestehen einer aufrechten Nutzungsberechtigung für jeden Zählpunkt der Kundenanlage, ein bestehender Anschluss des Zählpunktes/der Zählpunkte am Standort des Kunden an das Netz des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers aufgrund eines Netzungsvertrages (zwischen dem Kunden und dem lokalen Netzbetreiber), die Erbringung der Netzdienstleistungen durch Netzbetreiber, die rechtswirksame Beendigung eines allenfalls bestehenden Energielieferungsvertrages des Kunden mit einem anderen Lieferanten, die ordnungsgemäße Durchführung des in den Marktregeln vorgesehenen Wechselprozesses und die korrekte Übermittlung der für den Wechsel relevanten Daten durch den Kunden ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Lieferverpflichtung der STURM ENERGIE besteht. Sollte während der aufrechten Dauer des Energielieferungsvertrages die Nutzungsberechtigung des Kunden unterbrochen werden oder wegfallen, so bleibt der Energielieferungsvertrag hiervon grundsätzlich unberührt (vgl. Punkt 7. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung).

(4) Die technischen Anlagen des Kunden müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Netzbetreibers entsprechen.

(5) Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzungsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Belieferung durch STURM ENERGIE relevanten Verträgen verantwortlich.

2. Vertragsinhalt, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Änderung der AGB:

(1) Vertragsinhalt werden die Bestimmungen des Angebots, die Bestimmungen des Produktblatts des vom Kunden bestellten Produkts, allfällige Vereinbarungen im Einzelfall sowie insbesondere die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von STURM ENERGIE, welche allesamt einen integrierenden Bestandteil dieses Vertragsverhältnisses bilden. Dieses Rechtsverhältnis unterliegt zudem den jeweils aktuellen unabhängigen Marktregeln i.S.d. EIWOG 2010 und GWG 2011, soweit sie sich auf das Verhältnis zwischen STURM ENERGIE und den Kunden beziehen, allfällig einschlägigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) STURM ENERGIE ist berechtigt, die AGB abzuändern. Allfällige Änderungen der AGB werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder per Telefax oder, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE vorliegt, elektronisch per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse, unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch STURM ENERGIE mitgeteilt. Sollte der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widersprechen, werden nach Ablauf dieser zweiwöchigen Frist die Änderungen zu dem von STURM ENERGIE mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungsmitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam. Sollte der Kunde den Änderungen binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Zugang der Änderungsmitteilung, schriftlich widersprechen, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang der Änderungsmitteilung. Im Rahmen der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen hingewiesen.

3. Vertragsabschluss, Vertragsklärungen, Vertragsantritt, Beginn der Belieferung, Bonitätsprüfung:

(1) Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch STURM ENERGIE binnen 14 Tagen nach Zugang ausdrücklich angenommen wird. Spätestens gilt dies mit der Aufnahme der Belieferung durch STURM ENERGIE durch faktisches Entsprechen.

(2) Vertragsklärungen der STURM ENERGIE bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtung der Datenverarbeitung ausgestattet wird. Vertragsklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. STURM ENERGIE kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen. Ausgenommen von diesem Verlangen sind sämtliche relevante Willenserklärungen für die Einleitung und Durchführung des Wechsels zu STURM ENERGIE, soweit diese durch einen Endverbraucher ohne Lastprofilzähler elektronisch im Wege einer von

STURM ENERGIE eingerichteten Website (www.sturmenergie.at) formfrei erklärt wurden und die Identifikation und Authentizität des Kunden/Endverbrauchers sichergestellt ist.

(3) Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der STURM ENERGIE erforderlich.

(4) Die Belieferung des Kunden mit Energie durch STURM ENERGIE beginnt – sofern nichts anderes vereinbart ist – nach Durchführung des Wechselprozesses nach Maßgabe der Laufzeit und der Kündigungsbedingungen eines allenfalls bestehenden Vertrages ab dem nach den Regelungen des EIWOG 2010 und GWG 2011 sowie der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie Control Austria (www.e-control.at) frühestmöglichen Zeitpunkt. Dabei sind auch die gültigen allgemeinen Verteilernetzbedingungen des örtlichen Netzbetreibers zu beachten.

(5) STURM ENERGIE ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. STURM ENERGIE ist zur Ablehnung des Vertragsangebotes, auch ohne Angabe von Gründen (vorbehaltlich der Regelungen des Punktes 17. Grundversorgung), bis zur Aufnahme der Belieferung berechtigt bzw. kann den Abschluss des Vertrages und die Weiterbelieferung des Kunden von der Erlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung im Sinne des Punktes 4, abhängig machen, wenn aufgrund der Vermögensverhältnisse des Kunden zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht entspricht oder Zahlungsverzug des Kunden vorliegt.

4. Sicherheitsleistung:

(1) STURM ENERGIE kann vom Kunden für den Lieferumfang eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn

a) die Lieferung von Energie nur für einen kurzen Zeitraum vereinbart wurde (z.B. Märkte, Messen, Zeltfeste),

b) ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde,

c) ein Liquiditätsverfahren eingeleitet wurde,

d) nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt oder Zahlungsverzug vorliegt (laufender oder eingeleiteter Mahnprozess oder bei vorliegender negativer Bonitätsinformation);

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei monatlichen Teilzahlungsbeträgen oder – sofern STURM ENERGIE solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden. Wenn der Kunde glaubhaft macht, dass sein Bezug erheblich geringer ist, so ist dies von STURM ENERGIE angemessen zu berücksichtigen.

(3) STURM ENERGIE kann sich aus der Sicherheitsleistung schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist. Die Rückgabe erfolgt auf Kundenwunsch, frühestens nach einem Jahr Vertragslaufzeit, sofern in diesem Jahr kein Zahlungsverzug des Kunden eintritt. Bei Zahlungsverzug verlängert sich die Dauer der Sicherheitsleistung um ein weiteres Jahr. Die Sicherheitsleistung wird bei Rückgabe mit dem jeweils verlaublichen Basiszinssatz, welcher am 1. des Jahres von der Österreichischen Nationalbank veröffentlicht wurde, verzinst (bei einem negativ Basiszinssatz kommt es zu keiner Verzinsung). Berechnungsbasis ist jeweils der Zinssatz aus dem Jahr der Hinterlegung der Sicherheitsleistung. Jedemfalls hat die Rückgabe zu erfolgen, wenn der Vertrag gekündigt wird und keine offenen Rückstände aus dem Vertragsverhältnis bestehen.

(4) An Stelle einer Sicherheitsleistung haben Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, unbeschadet der ihnen gem. § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 (Grundversorgung, Punkt 17.) eingeräumten Rechte, das Recht auf Nutzung eines Zählergerätes mit Prepaymentfunktion, sofern dieses vom Netzbetreiber installiert wurde. Die Installation der Zählergeräte mit Prepaymentfunktion richtet sich nach den jeweiligen Allgemeinen Bedingungen des Netzbetreibers. STURM ENERGIE wird die für die Einstellung des Prepaymentzählers notwendigen Informationen zeitgerecht an den Netzbetreiber übermitteln. STURM ENERGIE ist berechtigt dem Kunden allfällige Mehrkosten für die Abwicklung eines Prepaymentzählers in Rechnung zu stellen, sofern gesetzlich zulässig.

(5) Für Kunden der Grundversorgung gelten die Regelungen des Punktes 17.

5. Rücktrittsrechte und Rücktrittsbelehrung:

Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) (Post, Fax, Internet) gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Verbraucher im Sinne des KSchG seine Vertragsklärung weder in den von STURM ENERGIE für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von STURM ENERGIE dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist für die Rücktrittserklärung beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Auslieferung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist STURM ENERGIE den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt STURM ENERGIE die Urkundenauslieferung oder die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nachdem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhalten hat. Die Erklärung des Rücktrittes ist an keine bestimmte Form gebunden. Damit der Verbraucher sein Rücktrittsrecht ausüben kann, muss der Verbraucher STURM ENERGIE mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Verbraucher kann dafür das Muster-Widerrufsfomular unter www.sturmenergie.at verwenden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Tritt der Verbraucher von diesem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurück, so hat STURM ENERGIE alle vom Verbraucher erhaltenen Zahlungen, unverzüglich, spätestens jedoch binnen vierzehn Tagen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei STURM ENERGIE zu erstatten. Für diese Rückzahlung hat STURM ENERGIE dasselbe Zahlungsmittel zu verwenden, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; dem Verbraucher werden wegen dieser Rückzahlung keine Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher im Sinne des § 10 FAGG verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferungen von Energie noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist bzw. während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher STURM ENERGIE einen angemessenen Betrag

zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Rücktrittszeitpunkt bereits erbrachten Dienstleistungen oder Lieferungen von Energie im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Energie entspricht.

6. Aussetzung der Lieferung:

(1) STURM ENERGIE ist berechtigt, die Lieferung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Anweisung des Netzbetreibers zur physischen Unterbrechung des Netzzugangs auszusetzen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

a) wenn der Kunde gegenüber STURM ENERGIE mit zumindest einer Zahlungsverpflichtung im Verzug ist,

b) wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht nachkommt,

c) die Umgehung oder Beeinflussung von Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden,

(2) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 3 GWG 2011 eine 2-malige Mahnung inkl. Androhung der Aussetzung und jeweils mindestens 2-wöchiger Nachfristsetzung sowie samt Hinweis auf die Folgen und einem allfälligen Hinweis auf eine Beratungsstelle nach § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(3) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(4) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(5) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(6) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(7) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(8) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(9) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(10) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(11) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(12) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(13) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(14) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(15) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(16) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(17) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(18) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(19) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(20) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(21) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(22) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(23) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(24) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(25) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(26) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(27) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(28) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(29) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(30) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(31) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Kundenanlage treffen den jeweiligen Verursacher.

(32) Der Aussetzung der Belieferung gemäß Punkt 6., Fall a) und b) geht im Sinne des § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 7 GWG 2011 voraus. Die zweite Mahnung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält eine Information über die Folgen einer Abschaltung des Netzzugangs nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten. STURM ENERGIE ist berechtigt, ihre im Zusammenhang mit der Aussetzung der Belieferung tatsächlich entstandenen Mehraufwendungen dem Verursacher im Falle seines Verschuldens in Rechnung zu stellen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreibung und/oder Einbringung notwendig sind und in einem

von STURM ENERGIE zu vertretender Auflösung des Vertrags werden allenfalls gewährte Boni, Gutscheine oder Rabatte gegenverrechnet.

9. Übergabe, Qualität und Bilanzgruppenzuordnung:

- (1) STURM ENERGIE stellt dem Kunden Energie in jener Qualität zur Verfügung, welche den Voraussetzungen entspricht, die notwendig sind, um in das jeweilige Verteiler- oder Übertragungsnetz, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen ist, einzuspeisen. STURM ENERGIE veranlasst die Einspeisung von Energie in das Netzsystem. Die Qualität der vom Kunden aus dem Netz, an welches seine Anlage angeschlossen ist, richtet sich daher nach der vom für den Zählpunkt des Kunden verantwortlichen örtlichen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Qualität. STURM ENERGIE ist nicht für die Netzbetrieb und/oder die physikalische Weiterleitung der zu liefernden Energie verantwortlich. Der jeweilige Netzbetreiber hat für die Aufrechterhaltung der technischen Qualität der von ihm transportierten Energiemenge zu sorgen. Allfällige weitere Qualitätsmerkmale sind in den entsprechenden Produkt- und Preisblättern dargestellt bzw. auf der Homepage www.sturmenergie.at angeführt und können unentgeltlich telefonisch angefragt werden.
- (2) Übergabestelle und Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in der Regelzone, in der die Kundenanlage liegt.
- (3) An der Übergabestelle gehen das Eigentum und das Risiko an der jeweiligen Menge Energie von STURM ENERGIE auf den Kunden über.
- (4) Der Netzbetreiber ist nicht Erfüllungsgehilfe der STURM ENERGIE.
- (5) Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch STURM ENERGIE angehört. Der Kunde stimmt der Weitergabe der für das Bilanzgruppenmanagement notwendigen Daten i.S.d. jeweils geltenden Marktregeln zu.

10. Preise, Preisänderung:

- (1) Die für den Vertrag maßgeblichen Energiepreise ergeben sich aus dem Energielieferungsvertrag oder dem Preisblatt oder aus dem Angebotsformular. Das Entgelt für die Lieferung von Energie richtet sich nach dem jeweils vereinbarten Preis. Der Kunde hat STURM ENERGIE alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen. Der Kunde hat STURM ENERGIE auch über beabsichtigte Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Bezugsgrößen zur Bemessung der Preise zur Folge haben, zu informieren. Die für die Belieferung von STURM ENERGIE verrechneten Energiepreise sind Nettopreise.

Nicht im Netto-Energiepreis (reiner Arbeitspreis pro kWh und Leistungspreis pro kW) enthalten sind Grundpreis, Steuern, Gebrauchsabgabe, Erdgasabgabe, Elektrizitätsabgabe, KWK-Pauschale sowie das von Kunden an den örtlichen Netzbetreiber zu zahlende Systementgelt (vor allem Nutzungsentgelt, Netzzutrittsgeld, Netzverlustentgelt, Netzbereitstellungsentgelt, Messentgelt, Entgelt für sonstige Leistungen) und Finanzierungsbeiträge zur Ökostromförderung (Ökostrompauschale). All diese weiteren Kosten werden durch STURM ENERGIE dem Preis zugeschlagen und auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Der Kunde bleibt insbesondere auch Schuldner des Netzbetreibers.

- (2) Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen/Ergänzungen insbesondere von Steuern, Abgaben (beispielsweise Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Gebrauchsabgabe), berechtigten STURM ENERGIE zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Gesamtpreises. Dies gilt auch bei Neueinführung von Steuern, Abgaben, Gebühren, welche die Lieferung von Energie betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden durch Veröffentlichung auf der Website www.sturmenergie.at oder auf Wunsch elektronisch mitgeteilt. Für den Fall, dass die Kosten für die angeführten Faktoren sinken, ist STURM ENERGIE gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG verpflichtet, den Preis entsprechend zu senken. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG, die nicht Kleinunternehmer sind, ist STURM ENERGIE berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Einstandspreise von Energie, kollektivvertraglich bedingte Änderungen der Lohnkosten), welche die Lieferung von Energie betreffen, den Energiepreise nach billigem Ermessen anzupassen.

- (3) STURM ENERGIE behält sich darüber hinaus Änderungen der Preise im Wege einer Änderungskündigung vor. Preisänderungen werden von STURM ENERGIE dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder per Telefax oder auf dessen Wunsch, sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE vorliegt, elektronisch per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse unter gleichzeitiger Vornahme einer Änderungskündigung durch STURM ENERGIE mitgeteilt. Sollte der Kunde innerhalb von zwei Wochen ab Versendung der Mitteilung an den Kunden STURM ENERGIE per Brief, Telefax oder per E-Mail mitteilen, dass er die neuen Preise nicht akzeptiert, so endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten, gerechnet ab Zugang des Widerspruchs. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht, so erlangen die geänderten Preise ab dem in der Mitteilung bekannt gegebenen Zeitpunkt – der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf – Wirksamkeit, und der Vertrag wird zu den geänderten Preisen fortgesetzt. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie auf die eintretenden Rechtsfolgen in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Eine Preiserhöhung gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erfolgt frühestens zwei Monate nach Vertragsabschluss.
- (4) Die Informationen über die Entgelte sind aus dem Preisblatt ersichtlich. Dieses ist unter www.sturmenergie.at abrufbar bzw. kann bei STURM ENERGIE unentgeltlich telefonisch oder schriftlich angefordert werden.

11. Messung, Abrechnung, Teilzahlungsbeträge, Rechnungseinspruch:

- (1) Der örtliche Netzbetreiber führt die Messung der vom Kunden bezogenen Menge an gelieferter Energie mit dessen Messeinrichtungen durch. Dies legt den konkreten Lieferumfang von STURM ENERGIE an den Kunden fest.
- (2) Für Zwecke der gemeinsamen Abrechnung der Entgelte für Netz und Energie wird der Kunde STURM ENERGIE bevollmächtigen, die Netzrechnungen vom Netzbetreiber zu erhalten.
- (3) Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal jährlich, wobei STURM ENERGIE dem Kunden in regelmäßigen Zeitabständen im Vorhinein angemessene Teilzahlungsbeträge entsprechend des voraussichtlichen Verbrauchs in Rechnung stellt. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform werden dem Kunden keine Mehrkosten verrechnet. Dem Kunden wird auf Anfrage eine unterjährige Abrechnung gewährt, sofern STURM ENERGIE eine unterjährige Netzrechnung vom Netzbetreiber erhält. Mehrkosten des Netzbetreibers werden 1:1 an den Kunden weiterverrechnet. STURM ENERGIE ist darüber hinaus berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisliste in Rechnung zu stellen.
- (4) Dem Kunden werden mindestens zehn Teilzahlungsbeträge pro

Belieferungsjahr vorgeschrieben, wenn die Lieferung mit Energie über mehrere Monate erfolgt. Die Teilzahlungsbeträge (sowohl für die Netznutzung als auch für die Energielieferung) werden auf sachliche und angemessene Weise auf Basis des Letztjahresverbrauchs berechnet und dabei für die Energielieferung der vereinbarte Energiepreis zu Grunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, so sind die Teilzahlungsbeträge auf Basis des zu erwartenden Energieverbrauchs, aufgrund der Schätzung des durchschnittlichen Verbrauchs/Lieferumfang vergleichbarer Kunden, zu berechnen; hierbei sind durch den Kunden angegebene tatsächliche Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Die der Teilzahlungsberechnung zugrundeliegende Energiemenge in kWh wird dem Kunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Die Mitteilung kann auf der Jahresabrechnung oder der ersten Teilzahlungsvorschreibung erfolgen. Ergibt die Jahresabrechnung, dass zu hohe oder zu niedrige Teilzahlungsbeträge geleistet wurden, erfolgt eine Anpassung der für den folgenden Abrechnungszeitraum zu bezahlenden Teilzahlungsbeträge. Bei Beendigung des Vertrags werden etwaige Guthaben bzw. Fehlbeträge entsprechend des auf der Rechnung bekanntgegebenen Fälligkeitsdatums rückerstattet bzw. fällig.

- (5) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Rechnung ist vom Kunden nur innerhalb von drei Monaten ab Zustellung der Rechnung per Brief, Telefax oder per E-Mail an STURM ENERGIE zu richten. Ein späterer Einspruch ist unbeachtlich, es sei denn die Unrichtigkeiten sind für den Kunden nicht oder nur schwer feststellbar. STURM ENERGIE wird den Kunden auf die Einspruchsmöglichkeit, die Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen im Rahmen der Rechnungslegung hinweisen. Einsprüche des Kunden hindern nicht die Fälligkeit des unstrittigen Rechnungsbetrags, das Unterlassen von fristgerechten Einwendungen nicht die Geltendmachung von Forderungen durch den Kunden.
- (6) Sämtliche Fehler in Zusammenhang mit der Messung des Verbrauchs sind vom Kunden unmittelbar mit dem Netzbetreiber zu klären. Erhält STURM ENERGIE im Zuge einer beanstandeten Korrektur der Verbrauchswerte durch den Kunden beim Netzbetreiber eine Korrekturrechnung, wird STURM ENERGIE auf Basis der korrigierten Werte eine neue Rechnung ausstellen. Ein dadurch entstandener Differenzbetrag muss erstattet oder nachgezahlt werden.
- (7) Ansprüche auf Erstattung oder Nachzahlung sind auf den Ablese- oder Abrechnungszeitraum beschränkt, der der Feststellung des Fehlers vorangegangen ist, sofern der Kunde nicht Verbraucher ist. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus.

12. Zahlung, Fälligkeit, Verzug, Mahnung:

- (1) Die Teilzahlungsberechnungen werden bei Erteilung einer Einzugsermächtigung von dem vom Kunden bekanntgegebenen Konto eingezogen. Sämtliche Rechnungsbeträge werden binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnungen oder Zahlungsaufforderungen zur Zahlung fällig, soweit dem Kunden nichts anderes vorgeschrieben oder mit ihm vereinbart wird. Dem Kunden stehen als Zahlungssysteme die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats oder die Zahlung per Zahlungsanweisung (inklusive Telexbanking) zur Verfügung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (insbesondere bei Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlungsanweisungen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telexbanking), ist STURM ENERGIE berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt (abrufbar auf www.sturmenergie.at) in Rechnung zu stellen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos, falscher Kontodaten o.Ä.).

- (2) Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, stehen STURM ENERGIE, unbeschadet weiterer Rechtsbehelfe, Verzugszinsen i.H.v. vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahrs gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend) zu, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB zur Anwendung, all dies unbeschadet des Rechts zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens. Ferner sind insbesondere auch die Mahnspeisen laut Preisblatt (abrufbar auf www.sturmenergie.at) sowie etwaige zusätzliche notwendige Kosten außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen sowie Rückläufergebühren zu vergüten, soweit sie zu zweckentsprechenden Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen (§ 1333 ABGB). Für Unternehmen gilt zudem § 458 UGB als vereinbart. Im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes werden die tatsächlich entstehenden Kosten in der sich aus der jeweils geltenden Verordnung der zulässigen Gebühren für Inkassoinstitute (Inkassogebührenverordnung, BGBl. Nr. 141/1996) sowie dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsarbeitsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ergebenden Höhe verrechnet.

Ferner gehen Kosten für die Überweisungen des Kunden (z.B. Bankspesen) zu dessen Lasten. Zahlungen des Kunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet.

- (3) Die Aufrechnung von Forderungen von STURM ENERGIE mit Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an STURM ENERGIE aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit der STURM ENERGIE sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

13. Vertragsstrafe:

- (1) Eine Vertragsstrafe steht STURM ENERGIE zu, wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen durch den Kunden umgangen oder Messergebnisse manipuliert wurden.
- (2) Die Vertragsstrafe wird im Hinblick auf die aus den Vertragsverletzungen des Kunden resultierenden Mehraufwendungen so bemessen, dass sich der mit dem Kunden vereinbarte Energiepreis um 25 % Prozent erhöht. Zugleich wird angenommen, dass der Kunde für die Dauer des unbefugten Bezugs der Energie a) die in seiner Anlage vorhandenen Verbrauchsgeräte entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen benützt hat oder b) die der technischen Konzeption seiner Anlage entsprechende, maximal übertragbare Leistung entsprechend dem täglichen Durchschnittsverbrauch vergleichbarer Kundenanlagen beansprucht hat.
- (3) Die Vertragsstrafe berechnet sich auf die Dauer der unbefugten Energieentnahme. Kann diese nicht mit ausreichender Plausibilität ermittelt werden, kann die Vertragsstrafe für ein Jahr berechnet werden.

14. Kundendaten:

Der Kunde ist verpflichtet, STURM ENERGIE über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung, E-Mail-Adresse oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten per Brief, Telefax, E-Mail oder über die Online-Services von STURM ENERGIE ohne Verzögerung zu informieren. Die Übermittlung rechtsgeschäftlicher Erklärungen per E-Mail ist bei aufrechter, im Vertragsanbot erteilter Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation mit STURM ENERGIE zulässig. Die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation kann jederzeit widerrufen werden. Zustellungen von Mitteilungen von STURM ENERGIE an den Kunden können rechtswirksam an die zuletzt STURM ENERGIE bekannt

gegebenen Kundendaten, die der rechtsgeschäftlichen Abwicklung gedient haben oder vereinbarungsgemäß dienen sollen (Adresse und/oder – sofern eine aufrechte Zustimmung des Kunden zur elektronischen Kommunikation STURM ENERGIE vorliegt – E-Mail-Adresse und/oder Telefonnummer) erfolgen.

15. Haftung:

STURM ENERGIE haftet gegenüber dem Kunden für durch STURM ENERGIE selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden. Für alle sonstigen Schäden haftet STURM ENERGIE nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für sämtliche Schäden – ausgenommen Personenschäden – mit einem Höchstbetrag von EUR 1.500,00 (Euro eintausendundfünfhundert) pro Schadensfall begrenzt. Schadenersatzansprüche verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinn des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von STURM ENERGIE. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen.

16. Informationen, Beschwerdemöglichkeiten/Streitbeilegung:

- (1) Dem Kunden stehen Informationen über AGB und Entgelte im Internet unter www.sturmenergie.at zur Verfügung. Bei Bedarf werden während der Geschäftszeiten weitere Fragen über die Kunden-Hotline beantwortet. Auf Anfrage sendet STURM ENERGIE das aktuelle Preisblatt zu.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden oder der ordentlichen Gerichte und der Regulierungskommission können die Vertragspartner Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria für die Regulierung des Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach den Bestimmungen des § 26 E-ControlG idgF. Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

17. Grundversorgung:

- (1) STURM ENERGIE wird jene Haushaltskunden und Kleinunternehmen, die sich gegenüber STURM ENERGIE schriftlich auf die Grundversorgung gem. § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 berufen, zum Tarif für die Grundversorgung und zu diesen AGB mit Energie beliefern. Im Übrigen gelten die für die Grundversorgung jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im jeweiligen Landesgebiet, die Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im jeweiligen Landesgebiet Anwendung findet. Der Tarif für die Grundversorgung wird dem Haushaltskunden und Kleinunternehmer, der sich auf die Grundversorgung beruft, bekannt gegeben. Überdies ist dieser Tarif auf der Internetseite von STURM ENERGIE veröffentlicht.

- (3) STURM ENERGIE ist berechtigt, für die Lieferung im Rahmen der Grundversorgung eine Sicherheitsleistung zu verlangen, welche für Haushaltskunden die Höhe einer Teilbetragzahlung für einen Monat nicht übersteigen darf. Gerät der Haushaltskunden während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, wird STURM ENERGIE die Sicherheitsleistung zurückerstatten und von einer Vorauszahlung absehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Zählgerät mit Prepaymentfunktion zur Verwendung gelangen;

- (4) Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung sind Netzbetreiber entsprechend deren jeweiligen Allgemeinen Bedingungen zur Netzdienstleistung verpflichtet. Verpflichtet sich der Kunde in der Grundversorgung nach erneutem Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen des § 77 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 zu einer Vorauszahlung mit Prepayment-Zahlung für künftige Netznutzung und Energielieferung, um einer Netzabschaltung zu entgehen, wird der STURM ENERGIE die für die Einrichtung der Prepayment-Zahlung notwendigen Informationen dem Netzbetreiber zeitgerecht übermitteln. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Kundenwunsch durch den Netzbetreiber zu deaktivieren, wenn der Kunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände bei STURM ENERGIE und Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuld-befreiendes Ereignis eingetreten ist. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 und § 127 Abs. 3 GWG 2011 (vgl. qualifiziertes Mahnverfahren gem. Punktes 6 Abs. 2) gilt im Falle der Vertragsverletzung, insbesondere Zahlungsverzug, sinngemäß.

18. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- (1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags und/oder dieser AGB bedürfen – bei Konsumentengeschäften unbeschadet § 10 Abs. 3 KSchG – der Schriftform (Brief, Telefax, E-Mail). Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrags den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widersprechen oder die AGB bzw. der Vertrag keine entsprechenden Regelungen enthalten, gilt – außer gegenüber Verbrauchern – jene Regelung als vereinbart, die den gültigen gesetzlichen Bestimmungen am besten entspricht. Sollte eine Bestimmung dieser AGB bzw. des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein/werden, so wird der übrige Teil dieser AGB bzw. des Vertrags davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt – außer bei Verbraucher im Sinn des KSchG – eine wirksame oder durchführbare Bestimmung, die der unwirksamen oder undurchführbaren in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.
- (3) STURM ENERGIE ist – außer bei Kunden, die Verbraucher im Sinn des KSchG sind – berechtigt, ihre Pflichten aus diesem Vertrag oder den gesamten Vertrag selbst rechtswirksam und schuld-befreiend auf Dritte zu übertragen und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt für Verbraucher, dass STURM ENERGIE berechtigt ist auf eigenes Risiko andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.
- (4) Auf die AGB und den Vertrag bzw. der Vertragsbeziehung mit dem Kunden ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Weiter- bzw. Rückverweisungen sind ausgeschlossen. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten oder solche in dessen Zusammenhang, wird als Gerichtsstand das für Wien, Innere Stadt, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.



STURM Kundeninformation

Information über die Rücktrittsrechte von Verbrauchern gemäß § 11 FAGG und § 3 KSchG sowie Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG

Rücktrittsrecht

Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Haben Sie Ihre Vertragserklärung weder in den von uns für unsere geschäftliche Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von uns dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so können Sie von Ihrem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. sind wir den gesetzlichen Informationspflichten nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holen wir die Urkundenausfolgung/die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Urkunde/die Information erhalten. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes ist an keine bestimmte Form gebunden. Um Ihr Rücktrittsrecht auszuüben, müssen Sie uns mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, von diesem Vertrag zurückzutreten, informieren. Sie können für die Ausübung des Rücktrittsrechtes das untenstehende Muster-Rücktrittsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Das Muster-Rücktrittsformular ist auch unter www.sturmenergie.at abrufbar. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Rücktrittsrechtes vor Ablauf der Rücktrittsfrist absenden.

Folgen des Rücktritts

Wenn Sie von diesem Vertrag zurücktreten, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Rücktritt von diesem Vertrag bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie ausdrücklich verlangt, dass die Lieferung von Strom/Gas während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Strom/Gas im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung von Strom/Gas entspricht.

Muster-Rücktrittsformular

Wenn Sie von dem Vertrag zurücktreten wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es an uns zurück.

An STURM ENERGIE GmbH, Universitätsring 10, 1010 Wien | Fax: +43 1 253 30 33 - 3638 | E-Mail: kundendienst@sturmenergie.at

Datum des Vertragsabschlusses:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (zutreffendes ankreuzen):

Lieferung von Strom durch STURM ENERGIE GmbH Lieferung von Erdgas durch STURM ENERGIE GmbH

Name des Verbrauchers (Vorname, Nachname)

Vorname / Ansprechpartner:

Nachname / Firma:

Kundennummer:

Anschrift des Verbrauchers/Verbrauchsstelle

Straße:

PLZ:

Hausnummer:

Stiege:

Stock:

Tür:

Ort:

Ort:

Unterschrift des Verbrauchers (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

Bitte verwenden Sie dieses Rücktrittsformular, wenn Sie Ihren Auftrag/Vertrag zur Lieferung von Strom/Erdgas durch STURM ENERGIE GmbH widerrufen möchten.

Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG (insbesondere wesentliche Eigenschaften der Dienstleistung, Preise, Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, Vertragsdauer)

Die wesentlichen Eigenschaften des vereinbarten Energieproduktes, die aktuellen Energiepreise, Tarifbestandteile und allfällige Zusatzkosten (einschließlich aller Steuern und Abgaben) sowie die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des vereinbarten Energieproduktes sind im dazugehörigen beige-fügenden Produktblatt bzw. im aktuellen Angebotsformular und den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu finden. Die Messung der Energieentnahme führt der örtliche Netzbetreiber durch, was schlussendlich den konkreten Lieferumfang von STURM ENERGIE GmbH und

den vom Kunden zu bezahlenden Gesamtpreis festlegt. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Die Aufnahme der Belieferung durch STURM ENERGIE GmbH erfolgt gemäß den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen. Dem aktuellen Angebotsformular und den aktuell gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die weiteren Bedingungen zur Energielieferung wie Laufzeit des Vertrages, Bedingungen für die Kündigung, Kautions-, Möglichkeiten des Zugangs zu Beschwerdemöglichkeiten etc. zu entnehmen. Unter www.sturmenergie.at können diese abgerufen werden.

Bitte schicken Sie diesen Belieferungswunsch an den zuständigen Netzbetreiber, um eine rasche und fehlerfreie Ummeldung zu gewährleisten und vermeiden Sie damit mögliche Abschaltungen.

An

Netzbetreiber:

Es ist mein Wunsch zukünftig Energie von STURM ENERGIE zu beziehen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte Sie meinen Belieferungswunsch an STURM ENERGIE zu übermitteln, um eine rasche und fehlerfreie Anmeldung zu gewährleisten. Falls notwendig, bitte ich auch um Zusendung eines Termins für die Inbetriebnahme der Anlage.

Kundendaten

Herr
 Frau
 Firma

Titel:
 Straße:

Vorname / Ansprechpartner:
 Hausnummer:
 Stiege:
 Stock:
 Tür:

Nachname / Firma:
 PLZ:
 Ort:


Geburtsdatum / Firmenbuchnummer:
 UID-Nummer (nur bei Firmenkunden):


Telefon:
 Fax:


E-Mail: (Mit Angabe meiner E-Mail-Adresse stimme ich der wechselseitigen elektronischen Kommunikation via E-Mail zu.)

Anlagendaten

Bezugstermin (gewünschter Lieferbeginn):


 Zählernummer Strom (falls vorhanden):
 Zählerstand Strom:


 Zählernummer Nachtstrom (falls vorhanden):
 Zählerstand Nachtstrom:


 Zählernummer Erdgas (falls vorhanden):
 Zählerstand Erdgas:

Vielen Dank für die Veranlassung.

Ort:
 Datum:

Unterschrift:

Informationen für den Netzbetreiber

	Strom	Erdgas
Lieferant	SturmENERGIE_LF	SturmENERGIE_V
EIC	14YSTURMENERGIE1	25Y-EGLA---1---W
EC-Nummer	AT112591	AT901919